

Elterninfo: Masernschutzimpfung

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

die den Masernschutz-Nachweis für ihr Kinder noch nicht abgegeben haben:

Leider haben sehr viele Eltern uns bisher den Masernschutz-Nachweis für ihr Kind noch nicht abgeben. Deshalb erinnern wir Sie an unsere E-Mail vom 17.Juni 2021:

Wir sind lt. § 20 Abs.10 des Impfschutzgesetzes angehalten, bis Ende des Jahres gegenüber dem Gesundheitsamt den ausreichenden **Masernschutz** der Kinder nachzuweisen, die unsere Einrichtungen besuchen.

Falls wir von Ihrem Kind noch keine Kopie des Impfausweises oder sonstigen Nachweis haben, bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen bis **spätestens 26.11.2021** um den entsprechenden Masernschutz-Nachweis für Ihr Kind, das unsere SVE oder die Lindenhofschule besucht. Dies kann als Kopie in Papierform oder auch gerne per E-Mail erfolgen.

Falls Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann eine Betreuung und Beschulung nach dem 1. Januar 2022 leider zunächst aus gesetzlichen Gründen nicht mehr erfolgen!

Bitte beachten Sie die beigegefügte Information, in welcher unter anderem erklärt wird, wie der Masernschutz-Nachweis erfolgen kann.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Unterstützung und baldige Rückmeldung.

Für Sie zur Erläuterung:

§ 20 Abs. 10 des Impfschutzgesetzes wurde durch das am 31.03.2021 getretene "Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen" dahingehend geändert, dass die Frist für die Erbringung des Nachweises über den **Masernimpfstatus** bis zum **31.12.2021** verlängert wurde.

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

.....

(10) Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorzulegen. Absatz 9 Satz 2 bis 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben immer zu erfolgen hat, wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen für das Leitungsteam

Wolfgang Schneider

Leitung Lindenhofschule und
Schulvorbereitende Einrichtung Senden und Limbach